

26. August 2011

BMF-010222/0198-VI/7/2011

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2012

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2012 heranzuziehen.

Tabellenübersicht der Regelbedarfsätze

Altersgruppe	0 - 3 Jahre	Euro 186,--
	3 - 6 Jahre	Euro 238,--
	6 - 10 Jahre	Euro 306,--
	10 - 15 Jahre	Euro 351,--
	15 - 19 Jahre	Euro 412,--
	19 - 28 Jahre	Euro 517,--

Bezüglich der Voraussetzung für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in der Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 26. August 2011